

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.); des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) erlässt die Stadt Hildburghausen, aufgrund des Beschlusses des Stadtrates am 23. Juni 2021 folgende Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Hildburghausen“

mit den Feuerwehren

- **Hildburghausen, als Stützpunkfeuerwehr und**
- **Gerhardtsgereuth.**

(2) Sämtliche Feuerwehren unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Hildburghausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 12 ThürFwOrgVO).

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildburghausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung (nach § 4 ThürFwOrgVO) pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hildburghausen Ersatz fordern.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer (im Verhinderungsfall deren Stellvertretern) unverzüglich

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hildburghausen in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hildburghausen haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hildburghausen zur Verfügung stehen und die geforderten Ausbildungsstunden ableisten.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Hildburghausen sein oder regelmäßig sich am Dienst und Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen beteiligen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung beizufügen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(7) Mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung entsteht nach der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO) für das Land und die Stadt die Pflicht, Beiträge zum Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung zu zahlen.

Für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zahlen das Land monatlich einen Betrag von zwölf Euro und die Stadt als kommunaler Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG monatlich einen Betrag von sechs Euro an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Versorgungsverband) als Beitrag für den Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14 a ThürBKG.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, es gilt § 5 Abs. 2,
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S.2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr oder
 - d) dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers und des jeweiligen Feuerwehrangehörigen, entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG).

Ein wichtiger Grund ist insbesondere, mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter und den Wehrführer sowie den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 14 ThürBKG bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) und der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht an Einsätzen teilnehmen und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zu Übungen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2 ausscheidet.
Bei dauernder Dienstunfähigkeit oder Ausscheiden aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung, entscheiden der Bürgermeister und Stadtbrandmeister über den Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Die Verabschiedung aus der Einsatzabteilung und der damit erfolgende Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung wird durch den Stadtbrandmeister oder Wehrführer und dem Bürgermeister vorgenommen.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen führt den Namen „**Jugendfeuerwehr Hildburghausen**“ und setzt sich aus Kindern und Jugendlichen aller Standorte gem. § 1 Abs. 1 zusammen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Hildburghausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr.
Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss die Qualifizierung als Gruppenführer nachweisen und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Gruppenführerlehrgang kann im Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Feuerwehren der Stadt Hildburghausen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen angehört, seinen Wohnsitz in Hildburghausen hat und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sollen der Einsatzabteilung der Stützpunktfeuerwehr angehören.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hildburghausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Stadt Hildburghausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hildburghausen ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, seinen Wohnsitz in Hildburghausen hat und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Funktion des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr soll der Stadtbrandmeister übernehmen.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der gleichen Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Lehrgänge an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS-Thüringen) kann der Bürgermeister Angehörige der Einsatzabteilung zu Gruppen-, Zug- und Verbandsführern berufen.

§ 12 Dienstberatung Führungskräfte

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen gehören mehrere Feuerwehren an. Aus diesem Grund werden regelmäßig (monatlich) Dienstberatungen durchgeführt, an welchen der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter, die Wehrführer und deren Stellvertreter, die Zugführer, Gruppenführer und der Jugendfeuerwehrwart teilnehmen.

Die Beratung erfüllt den Zweck, sämtliche Angelegenheiten der einzelnen Feuerwehren zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die monatliche Dienstberatung ein.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters oder des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeisters oder vom Wehrführer einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Hildburghausen statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§15

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Funktion des Wahlleiters soll der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder Leiter des Ordnungsamtes übernehmen. Zur Wahl eines Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers kann diese Funktion der Stadtbrandmeister übernehmen.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Bewerber auf die Funktion des Stadtbrandmeisters, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter tragen sich vor der Wahl in eine Bewerberliste ein. Diese liegt in der Stadtverwaltung vom 14. bis zum 2. Tag vor der Wahl aus. Zum Zeitpunkt der Wahl wird diese Liste durch den Wahlleiter mitgebracht und geöffnet.

(4) Der Stadtbrandmeister wird nach Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Funktion des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr soll der Stadtbrandmeister übernehmen (§ 11 Abs. 7).

(5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird nach Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wehrführer sowie deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart wird nicht gewählt. Dieser wird durch den Wehrführer bestimmt.

(8) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 bis 6) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(9) Wird eine Stelle vor Ablauf der Wahlperiode frei, so hat der Bürgermeister rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen einzuberufen, so das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

(10) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, dessen Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Sonderfunktionen

(1) In jeder Ortsteilfeuerwehr ist die Funktion des Sicherheitsbeauftragten zu besetzen. Dieser unterstützt die Wehrführung in allen Fragen der Unfallverhütung.

(2) In jeder Ortsteilfeuerwehr ist die Funktion des Gerätewartes zu besetzen. Dieser unterstützt den hauptamtlichen Gerätewart bei der Prüfung der örtlichen Geräte und Technik.

(3) Bei beiden Funktionen wird eine Ausbildung an der LFKS- Thüringen vorausgesetzt. Der Sicherheitsbeauftragte sowie der Gerätewart werden nicht gewählt. Diese werden durch den jeweiligen Wehrführer bestimmt.

§ 17 Feuerwehrvereine

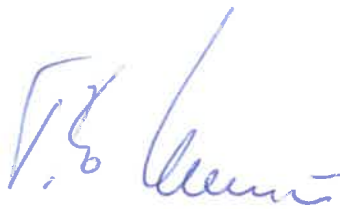
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Feuerwehrsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2013 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen (mit Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2013) außer Kraft.



K u m m e r
Bürgermeister



Stadt Hildburghausen

den 16.09.2021